EWL GENOSSENSCHAFT

Statuten

Genehmigt an der Generalversammlung vom 12. April 2023

INHALT

Übersicht

I	Name, Sitz und Zweck	3
II	Tätigkeitsgebiet	4
III	Mitgliedschaft	4
IV	Rechte und Pflichten, finanzielle Mittel und Haftung	6
V	Organisation	10
VI	Auflösung der Genossenschaft	16
VII	Schlussbestimmungen	17

KAPITEL I

Name, Sitz und Zweck

Name

Art. 1

Unter dem Namen „EWL Genossenschaft“ besteht eine Genossenschaft gemäss OR Art. 828 u. ff. und gemäss den vorliegenden Statuten.

Sitz

Art. 2

Die EWL Genossenschaft hat ihren Sitz in der Gemeinde Lauterbrunnen.

Zweck

Art. 3

Die EWL Genossenschaft bezweckt in gemeinsamer Selbsthilfe ihrer Genossenschafter den Betrieb eines Dienstleistungsunternehmens, das in den Bereichen Energie, Elektro, Digital und artverwandten Leistungen tätig ist und eine entsprechende Infrastruktur zur Verfügung stellt.

Die EWL Genossenschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen, Grundstücke erwerben oder weiterveräussern sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern oder die direkt oder indirekt mit ihm im Zusammenhang stehen.

KAPITEL II

Tätigkeitsgebiet

Art. 4

Tätigkeitsgebiet

Das Tätigkeitsgebiet umfasst primär die Gemeinde Lauterbrunnen mit den Bezirken Gimmelwald, Isenfluh, Lauterbrunnen, Mürren, Stechelberg, und Wengen.

Unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit können die Dienstleistungen jedoch überall angeboten werden.

KAPITEL III

Mitgliedschaft

Art. 5

Mitglieder-Voraussetzungen

Mitglieder der EWL Genossenschaft können werden:

- natürliche und juristische Personen mit Grundeigentum (Gebäude- / Stockwerkeigentum), und Wohnsitz / Sitz in der Gemeinde Lauterbrunnen sowie Anschluss an das elektrische Netz der EWL Genossenschaft,
- natürliche Personen mit einem steuerlichen Wohnsitz seit mindestens einem Jahr in der Gemeinde Lauterbrunnen und Anschluss an das elektrische Netz der EWL Genossenschaft,
- die Bahnen im Tätigkeitsgebiet, mit Anschluss an das elektrische Netz der EWL Genossenschaft,
- Pächter von Gewerbe- (inkl. Tourismus) oder Landwirtschaftsbetrieben (natürliche oder juristische Personen) mit steuerlichem Wohnsitz / Sitz in der Gemeinde Lauterbrunnen, mit Anschluss an das elektrische Netz der EWL Genossenschaft,

- Mitarbeiter der EWL Genossenschaft.

Art. 6

Aufnahme Beitrittserklärung

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Verwaltungsrat aufgrund eines schriftlichen Aufnahmegesuches (Antragsstellung).

Aufnahmeverweigerung Weiterziehung

Die Verweigerung der Aufnahme durch den Verwaltungsrat kann der Bewerber innert 30 Tagen seit deren Eröffnung an die Generalversammlung weiterziehen; diese entscheidet endgültig.

Art. 7

Erlöschen der Mitgliedschaft
OR 844

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Kündigung; unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, auf Ende des Geschäftsjahres, welche dem Verwaltungsrat schriftlich zugestellt werden muss
- durch Tod; die Mitgliedschaft geht auf die Erben über, sofern diese ihrerseits die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft erfüllen (Art. 5)
- bei juristischen Personen, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften durch Auflösung
- durch Wegfall der in Art. 5 umschriebenen Voraussetzungen
- durch Ausschluss

Art. 8

Ausschliessung

Der Verwaltungsrat kann ein Mitglied aus folgenden Gründen ausschliessen:

- wenn es seinen statutarischen Pflichten nicht nachkommt

- wenn es seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der EWL Genossenschaft nicht nachkommt und erfolglos gemahnt wurde
- wenn es sich den rechtsgültigen Beschlüssen und Vorschriften der EWL Genossenschaft nicht unterzieht
- aus anderen wichtigen Gründen

Den Ausschluss kann der Betroffene innert 30 Tagen seit der Eröffnung an die Generalversammlung weiterziehen; diese entscheidet endgültig.

KAPITEL IV

Rechte und Pflichten, finanzielle Mittel und Haftung

Art. 9

Genossenschaftskapital Finanzielle Mittel

Das Genossenschaftskapital ist unbeschränkt. Die EWL Genossenschaft beschafft sich ihre Mittel aus:

- dem Anteilscheinkapital
- den Gewinnüberschüssen
- Anleihen, Subventionen und Zuwendungen aller Art
- Fremdfinanzierungen

Art. 10

Anteilscheinkapital Zeichnungspflicht

Mitglieder der EWL Genossenschaft - mit am Netz der EWL Genossenschaft angeschlossenem Grundeigentum - haben einen Anteilschein in der Höhe von 1/3% der Gebäudeversicherungssumme der am elektrischen Netz angeschlossenen Objekte zu zeichnen und einzubezahlen. Der Mindestbetrag beläuft sich auf Fr. 1'000.00; es wird auf die nächsten Fr. 100.00 aufgerundet.

Genossenschafter ohne Grundeigentum

Für Mitglieder ohne Grundeigentum sowie Mitarbeiter der EWL Genossenschaft gilt eine fixe Höhe des Anteilsscheinkapitals von CHF 1'000.00.

Anteilscheinkapital in besonderen Fällen

Bei besonderen Fällen, in denen die Höhe des Anteilscheinkapitals nicht nach der Gebäudeversicherungssumme festgelegt werden kann (Bahnen, Beschneiungsanlagen, Trinkwasserversorgungen etc.), setzt der Verwaltungsrat das zu zeichnende Genossenschaftskapital fest.

Für Pächter von Gewerbe- oder Landwirtschaftsbetrieben – mit Anschluss an das elektrische Netz der EWL Genossenschaft - wird die Höhe des zu zeichnenden Anteilscheinkapitals vom Verwaltungsrat als Einzelfall festgelegt. Als Grundlage dient ebenfalls der Gebäudeversicherungswert der Liegenschaft.

Erhöhung im Einzelfall

Wird die Gebäudeversicherungssumme im Einzelfall nach einem Neubau, Umbau oder Ausbau erhöht, so ist das entsprechende Anteilscheinkapital nachzuzahlen, sofern es durch die EWL Genossenschaft eingefordert wird.

Art. 11

Verzinsung des Anteilscheinkapitals

Die Mitglieder der EWL Genossenschaft haben Anspruch auf eine angemessene und dem Reinertrag bzw. Geschäftsgang des Unternehmens angepasste Dividendenzahlung. Die Höhe der Dividende wird unter Berücksichtigung der Einschränkungen nach Art. 859 Abs. 3 sowie Art. 860 OR alljährlich von der Generalversammlung auf Antrag des Verwaltungsrates für das vergangene Jahr festgesetzt.

Die Ausrichtung einer Dividende auf dem Anteilscheinkapital erfolgt ab der vollen Einzahlung des in Rechnung gestellten Kapitals.

Verrechnung
OR 120

Die EWL Genossenschaft ist berechtigt, das Dividendenguthaben eines Mitgliedes mit den Ansprüchen der EWL Genossenschaft gegenüber dem Mitglied zu verrechnen.

Art. 12

Mitgliedervorteile Vergünstigungen

Die EWL Genossenschaft kann ihren Mitgliedern nebst der Kapitalverzinsung weitere Mitgliedervorteile gewähren, soweit es die wirtschaftliche Lage der Genossenschaft zulässt.

Damit die Mitgliedervorteile für ein Mitglied der EWL Genossenschaft zur Anwendung kommen, muss das Anteilscheinkapital voll einbezahlt sein.

Art. 13

Rückzahlung des Anteilscheinkapitals

Nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft ist die EWL Genossenschaft verpflichtet, dem ausgeschiedenen bisherigen Mitglied oder dessen Rechtsnachfolger das Anteilscheinkapital innerhalb von 30 Tagen nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft zum Nominalwert zurückzuzahlen.

Allfällige Mitgliedervorteile enden mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft. Vorbehalten bleibt die Verrechnung nach Art. 11.

Erlöscht die Mitgliedschaft nicht auf das Ende eines Geschäftsjahres, so erlischt der Anspruch auf eine Dividende.

Im Übrigen haben ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder der EWL Genossenschaft keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen.

Art. 14

Haftung
OR 868

Für die Verbindlichkeiten der EWL Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder der EWL Genossenschaft ist ausgeschlossen.

KAPITEL V

Organisation

Art. 15

Organe

Die Organe der EWL Genossenschaft sind:

- Die Generalversammlung / Urabstimmung
- Der Verwaltungsrat
- Die Revisionsstelle

Art. 16

Urabstimmung

Die Befugnisse der Generalversammlung werden ordentlicherweise durch schriftliche Stimmabgabe (Urabstimmung, OR 880) ausgeübt. Die Genossenschafter erhalten für die schriftliche Stimmabgabe eine Frist von mindestens 20 Tagen ab Erhalt der Unterlagen.

Ausserordentliche Urabstimmungen werden einberufen:

- sooft es der Verwaltungsrat oder die Revisionsstelle als erforderlich erachten;
- wenn ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangt;
- in den anderen vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

Art. 17

Einberufung der Generalversammlung

Anstatt einer Urabstimmung oder einer ausserordentlichen Urabstimmung wird eine Generalversammlung oder ausserordentliche Generalversammlung einberufen:

- wenn der Verwaltungsrat oder die Revisionsstelle dies verlangen;

- wenn ein Zehntel der Mitglieder dies verlangt.

Die Einladung erfolgt schriftlich an die Genossenschafter (letzte bekannte Adresse), unter Bekanntgabe der anstehenden Geschäfte (Traktanden) und der Anträge des Verwaltungsrats; bei ordentlichen Generalversammlungen bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung; bei ausserordentlichen Generalversammlungen bis spätestens 5 Tage vor der Versammlung.

Art. 18

Leitung der Generalversammlung

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates, der Vizepräsident des Verwaltungsrates oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates. Nötigenfalls kann die Generalversammlung einen Tagespräsidenten bezeichnen.

Der Vorsitzende bezeichnet den Sekretär und einen oder mehrere Stimmenzähler.

Art. 19

Stimmrecht

Jeder Genossenschafter der EWL Genossenschaft hat eine Stimme.

Vertretung

Ein Genossenschafter kann sich durch einen anderen Genossenschafter oder durch einen handlungsfähigen Familienangehörigen mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Niemand kann jedoch mehr als einen Genossenschafter vertreten.

Beschlussfassung
OR 888

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. In einem zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlüssen die Stimme des Präsidenten (Stichentscheid) und bei Wahlen das Los.

Für die Auflösung und die Fusion der EWL Genossenschaft sowie für die Abänderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

Geheime Abstimmung

In der Regel finden die Abstimmungen und Wahlen offen statt. Wenn 1/3 der Anwesenden es verlangen, muss die Abstimmung oder Wahl geheim erfolgen. Der Vorsitzende kann geheime Abstimmung anordnen.

Art. 20

Befugnisse der Generalversammlung

Der Generalversammlung stehen insbesondere die folgenden, unübertragbaren Befugnisse zu:

- Die Festsetzung und Änderung der Statuten
- Die Wahl des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle
- Die Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrates
- Die Genehmigung des Geschäftsberichtes
- Die Genehmigung der Jahresrechnung mit Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang
- Die Entlastung des Verwaltungsrates
- Die Ausrichtung einer Dividende auf dem Anteilscheinkapital
- Die Festsetzung der Jahresentschädigung für den Verwaltungsrat
- Die Beschlussfassung über Gegenstände, die der Versammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind

Art. 21

Verwaltungsrat
OR 894

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens fünf Personen (inkl. Präsident), wobei die Mehrheit der Mitglieder Genossenschafter sein müssen.

Art. 22

Amtsdauer des Verwaltungsrates

Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt vier Jahre.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind wiederwählbar. Nach 12-jähriger ununterbrochener Amtsdauer scheidet jedes Mitglied des Verwaltungsrates für mindestens eine Amtsperiode aus. Die persönliche Amtsdauer aller Mitglieder des Verwaltungsrates endet jedoch am Ende des Geschäftsjahres, in welchem sie das 70. Altersjahr erreichen.

Konstituierung des Verwaltungsrates

Der Präsident des Verwaltungsrates wird durch die Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Als Sekretär und/oder Protokollführer wird ordentlicherweise ein Mitglied der Geschäftsleitung bezeichnet. Als Protokollführer kann auch eine Person bezeichnet werden, die nicht dem Verwaltungsrat angehört und nicht Genossenschafter ist.

Art. 23

Einberufung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Veranlassung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Der Präsident ist verpflichtet, den Verwaltungsrat einzuberufen, wenn zwei Mitglieder es verlangen.

Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit bei Beschlüssen hat der Präsident den Stichentscheid.

Ausstandspflicht

Ist bei Verhandlungen ein Mitglied des Verwaltungsrates oder ein Geschäftsleitungsmitglied persönlich beteiligt, so hat dieses in den Ausstand zu treten.

Protokollführung

Über die Verhandlungen und Geschäfte des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und vom Sekretär bzw. Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Art. 24

Aufgaben und Befugnisse des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat ist das ausführende Organ der EWL Genossenschaft und als solches für die Leitung des Unternehmens sowie die Einhaltung der gesetzlichen Pflichten verantwortlich. Der Verwaltungsrat hat die Geschäfte der EWL Genossenschaft mit aller Sorgfalt zu führen und den Zweck der EWL Genossenschaft nach besten Kräften zu fördern. Der Verwaltungsrat hat namentlich folgende Befugnisse:

- Die Aufsicht über die Geschäftsleitung der EWL Genossenschaft
- Die Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung
- Die Genehmigung des Voranschlages (Budget)
- Die Anstellung bzw. Kündigung des Vorsitzenden der Geschäftsleitung
- Die Genehmigung der Lohnskala bzw. der Lohnsumme aller Mitarbeiter nach Anhören und Antragstellung der Geschäftsleitung

- Die Aufnahme und der Ausschluss der Genossenschaftsmitglieder
- Der Erlass von Unternehmensreglementen (Kompetenzen, Zeichnungsberechtigungen, Führungs-, Organisationshandbücher)
- Der An- und Verkauf von Grundstücken
- Die Einräumung von anderen dinglichen Rechten

Art. 25

Geschäftsführung

Der Verwaltungsrat hat die Befugnis, die unmittelbare Geschäftsführung des Unternehmens einer Geschäftsleitung zu übertragen. Ihr obliegt in diesem Fall die Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrates, sowie ganz allgemein die Leitung des Unternehmens entsprechend den Erlassen in den Unternehmensreglementen.

Art. 26

Teilnahme an den Verwaltungsrats-sitzungen

Mindestens ein Mitglied der Geschäftsleitung wohnt den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme bei.

Art. 27

Revisionspflicht

Für die Revisionspflicht sind die Vorschriften des Aktienrechts entsprechend anwendbar.

Wahl Zusammensetzung

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle sowie maximal zwei Genossenschafter als interne Kontrollstelle.

Befähigung

Die Revisionsstelle muss die gesetzlichen Anforderungen betreffend Unabhängigkeit und Befähigung erfüllen.

Interne Kontrollstelle

Der Verwaltungsrat kann die interne Kontrollstelle mit spezifischen Prüfungen oder mit der Unterstützung der Revisionsstelle beauftragen, soweit letztere dies wünscht.

Amtsdauer der Revisions- und der internen Kontrollstelle

Die Revisionsstelle wird für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt und hat die im OR umschriebenen Aufgaben zu erfüllen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die interne Kontrollstelle der EWL Genossenschaft wird ebenfalls für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

KAPITEL VI

Auflösung der Genossenschaft

Art. 28

Liquidation

Wird die Auflösung der EWL Genossenschaft beschlossen (vgl. Art. 20), so besorgt der Verwaltungsrat die Liquidation, sofern die Generalversammlung damit nicht andere Personen beauftragt.

Art. 29

Vermögensverwendung

Das Vermögen der EWL Genossenschaft wird, nach Tilgung ihrer Schulden, in erster Linie zur Rückzahlung der Anteilscheine zum Nominalwert verwendet.

Über einen allfällig verbleibenden Überschuss steht das Verfügungsrecht der Generalversammlung zu. Sie kann das Vermögen unter den Mitgliedern der EWL Genossenschaft im Verhältnis zu den Anteilscheinen verteilen oder den Liquidationsüberschuss dem für die Versorgung mit elektrischer Energie im Tätigkeitsgebiet der EWL Genossenschaft verantwortlichen Nachfolgeträger zuführen.

KAPITEL VII

Schlussbestimmungen

Art. 30

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr wird vom Verwaltungsrat festgelegt.

Art. 31

Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen der EWL Genossenschaft erfolgen, wo das Gesetz es vorschreibt, durch die Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane von Fall zu Fall bestimmen. Die Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen schriftlich.

Genehmigungsvermerk

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung der EWL Genossenschaft vom Mittwoch, 12. April 2023 genehmigt.

EWL Genossenschaft

Daniel Kuster
Präsident des Verwaltungsrates

Nadine Portmann
Geschäftsführerin



EWL Genossenschaft Äschmad 220 CH-3822 Lauterbrunnen T +41 33 856 25 25 ewl.ch